

Erweiterte Vereinssatzung

Gültigkeit ab 17.03.2015

§ 1 Der Verein führt den Namen „HV FORTUNA 92“, hat seinen Sitz in Hildburghausen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins „HV FORTUNA 92 e. V.“.

§ 2 Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke, er fördert und pflegt den Sport und im Besonderen den Handballsport.

§ 3 Mitglied kann jede Person werden. Der Antrag ist durch die Person selbst, oder den gesetzlichen Vertreter zu stellen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel – Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 5 Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist spätestens Juli des laufenden Jahres unaufgefordert auf das Vereinskonto zu überweisen. Ist dies nicht der Fall, verliert das Mitglied alle rechtlichen Ansprüche gegenüber dem Verein.

§ 6 Der Vorstand wird auf 6 Personen erweitert, bestehend aus dem 1. und den beiden 2. Vorsitzenden, Schatzmeister, Jugendwart und einem Verantwortlichen für Sponsoring. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der 1. und die beiden 2. Vorsitzenden sowie der Schatzmeister. Sie sind einzeln berechtigt den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

§ 7 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im letzten Quartal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 8 Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. oder einem der beiden 2. Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 2 Wochen einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der beiden 2. Vorsitzenden geleitet. Sind auch diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgelegt.

§ 10 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dabei sollte der Ort und die Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

§ 11 Der „HV FORTUNA 92“ Hildburghausen e. V. mit Sitz in Hildburghausen, Am Stirnberg 28, Birkenfeld, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Zweck des Vereins ist die Förderung des Jugend – und Erwachsenensports im Landkreis Hildburghausen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in Zusammenarbeit mit Schulen und den entsprechenden Erziehungsberechtigten auf dem Gebiet der Nachwuchsarbeit, Unterstützung bei der Errichtung von Sportanlagen sowie Durchführung von geistig – kulturellen Veranstaltungen.

§ 12 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 13 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 14 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 15 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16 Im Sinne des § 11 der Satzung zur Verwirklichung der Förderung von sportlichen Übungen und Leistungen in Zusammenarbeit mit den Schulen ist die Vereinsjugend, die Jugendorganisation des HV Fortuna Hildburghausen. Die Interessen und Bedürfnisse der Vereinsjugend werden durch die Jugendordnung geregelt.